



GZ: 612/VVB-§43

04.09.2025

Betreff: GorgasträÙe, Halte- und Parkverbot

Verordnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Pernitz als die gemäß § 94d StVO 1960 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständige Behörde, ordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung, aus Gründen der Errichtung einer Kleinkindgruppe sowie der Erweiterung des Bewegungsraumes inkl. der erforderlichen Nebenräume nachstehende vorübergehende Verkehrsmaßnahme an:

Auf der Parkfläche in der GorgasträÙe auf Höhe Kindergarten (Grundstück Nr. 334/2, EZ 801, KG 23453 Pernitz) ist das Halten und Parken ab 08.09.2025 von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr verboten.

Diese Bestimmung tritt gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960 durch das Aufstellen folgender Verkehrszeichen in Kraft:

Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ auf der Parkfläche in der GorgasträÙe auf Höhe Kindergarten.

Der Bürgermeister:

(Hubert Postiasi)



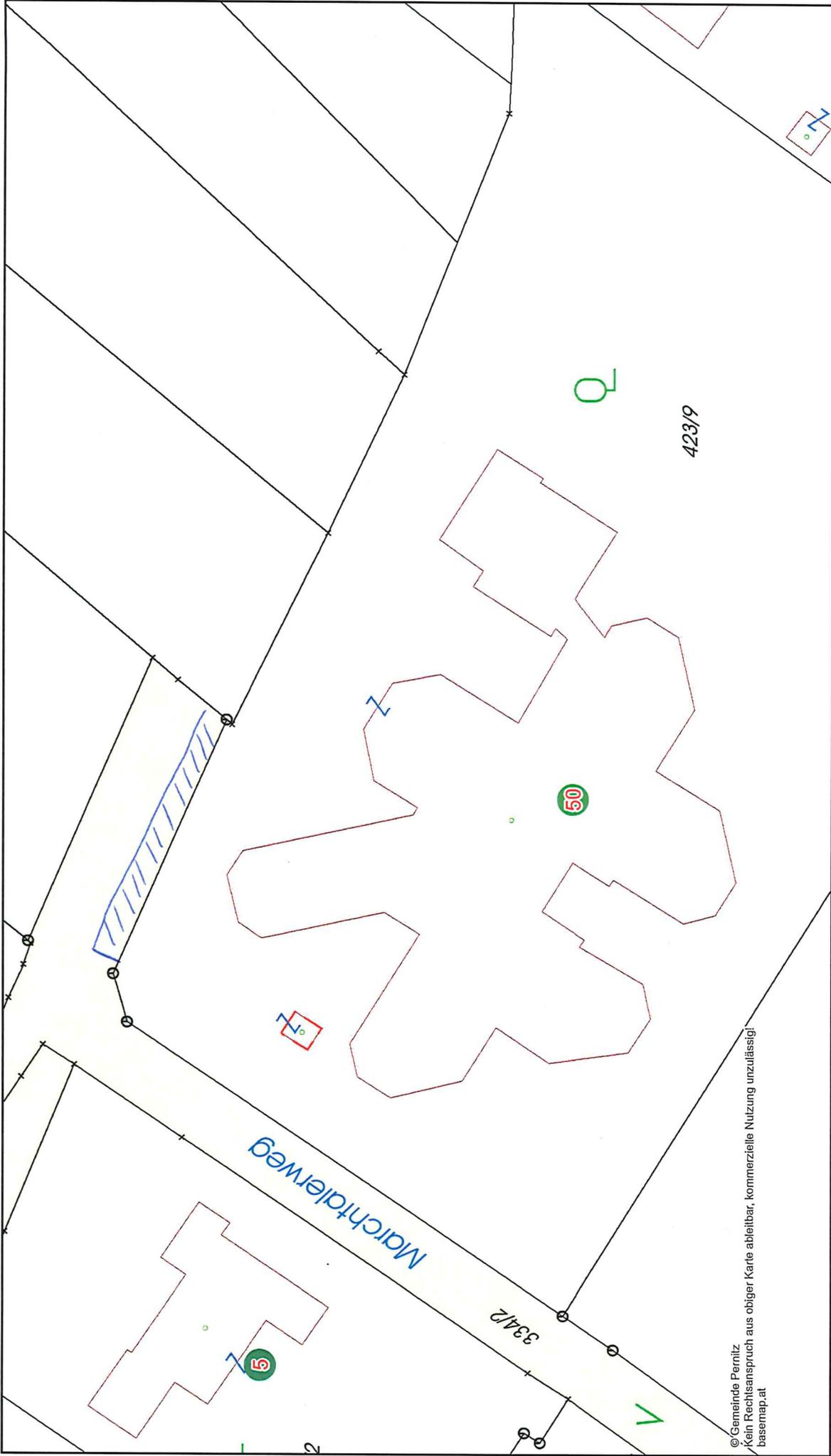
Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Ergeht an:

- 1) Marktgemeinde Pernitz, Bauhof-Koordinator mit der Aufforderung um Bekanntgabe des Aufstellungszeitpunktes der Verkehrszeichen:
Die Verkehrszeichen wurden am _____ um _____ Uhr aufgestellt.
Unterschrift: _____
- 2) Polizeiinspektion Pernitz

Parteienverkehr:
Mo, Di, Mi: 14 - 17 Uhr
Do: 8 - 12 Uhr
Fr: 9 - 11 Uhr

**Sprechstunden
des Bürgermeisters:**
Di: 15.00 - 16.30 Uhr oder
gegen tel. Vereinbarung



© Gemeinde Pernitz
 Kein Rechtsanspruch aus obiger Karte ableitbar, kommerzielle Nutzung unzulässig!
 basemap.at

Geoinformationssystem

Marktgemeinde Pernitz
 2763 Pernitz, Gentschgasse 1
 Tel. 02632 / 72220
 email: gemeinde@pernitz.co.at

Plotdatum: 04.09.2025

Erstellt durch: pernitz

Maßstab (im Original): 1:500



**HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!
 Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!**